

Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Volkskunde der Universität Augsburg vom 31. August 1993 (KWMBI II 1994, S. 503)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

## **Studienordnung**

### § 1

#### **Fächerkombinationen**

Volkskunde kann mit allen Fächern der Philosophischen Fakultäten I und II kombiniert werden. Die Kombination mit Fächern anderer Fakultäten unterliegt teils der Genehmigung des Magisterprüfungsausschusses.

### § 2

#### **Studienvoraussetzungen**

Die Studierenden müssen über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

### § 3

#### **Semesterwochenstundenzahl**

Hauptfach - Mindestanforderung 60 SWS  
(davon 20 SWS Grundstudium)

Nebenfach - Mindestanforderung 30 SWS  
(davon 10 SWS Grundstudium)

### § 4

#### **Grundstudium**

Das Grundstudium umfaßt mindestens vier Semester bis zur Magistervorprüfung. Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- A) Hauptfach
1. ein Proseminar (Scheinerwerb) über Grundbegriffe (Kulturtheorien) der Volkskunde
  2. ein Proseminar über regionale Volkskunde und empirische Verfahren
  3. eine frei zu wählende Übung (Scheinerwerb) mit verschiedenen Themenstellungen
  4. eine zweistündiges Kolloquium
  5. eine empirische Studie über ein Thema der regionalen Volkskunde (Ethnologia Suevica)
  6. Teilnahme an vier Exkursionstagen
  7. Nachweis über ein einmonatiges berufsqualifizierendes Praktikum (Museum/ Archiv/Rundfunk/Fernsehen/Verlag/Bibliothek/Bildungseinrichtung)

8. Teilnahme an einem Datenverarbeitungskurs mit Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

B) Nebenfach

1. ein Proseminar (Scheinerwerb) über Grundbegriffe (Kulturtheorien) der Volkskunde
2. eine Übung (Scheinerwerb) über regionale Volkskunde und empirische Verfahren
3. eine frei zu wählende Übung
4. Teilnahme an zwei Exkursionstagen

§ 5

**Magistervorprüfung**

Die Magistervorprüfung kann nach dem vierten Semester und nach Erfüllung der unter § 4 genannten Bedingungen abgelegt werden. Die Prüfungen werden mündlich abgehalten. Prüfungszeit im Hauptfach 30 Minuten, im Nebenfach 30 Minuten.

§ 6

**Hauptstudium**

Das Hauptstudium umfaßt mindestens vier Semester. Für das Bestehen der Magisterabschlußprüfung müssen folgende Anforderungen erbracht sein:

A) Hauptfach

1. zwei Hauptseminare (Scheinerwerb) aus verschiedenen Arbeitsbereichen des Faches
2. Teilnahme an einem Forschungsseminar
3. Teilnahme an zwei Magisterkolloquien
4. Nachweis über ein weiteres einmonatiges Praktikum (Museum/Archiv/Rundfunk/Fernsehen/Verlag/Bibliothek/Bildungseinrichtung)
5. Teilnahme an sechs Exkursionstagen und aktive Mitarbeit am Exkursionsbericht

B) Nebenfach

1. ein Hauptseminare (Scheinerwerb)
2. eine frei zu wählende Übung
3. ein zweistündiges Kolloquium
4. Teilnahme an drei Exkursionstagen
5. Nachweis über ein einmonatiges Praktikum (Museum/Archiv/Rundfunk/Fernsehen/Verlag/Bibliothek/Bildungseinrichtung)

§ 7

**Magisterprüfung**

A) Hauptfach

vierstündige Klausur, bei der von drei zur Wahl stehenden Themen (Bereiche) eines zu bearbeiten ist. Mündliche Prüfung von 30 Minuten.

B) Nebenfach

wie unter A)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.